

Vorlage Nr. 15/1360

öffentlich

Datum: 14.11.2022
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss **07.12.2022** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ersatzbenennung Landesjugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss erhebt gegen den Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW keine Einwände und schlägt dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Vorlage Nr. 15/1360 Frau Gabriele Schmitz als Nachfolgerin für das ausgeschiedene stellvertretende stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Frau Petra Rosen, vor.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Frau Rosen, stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit E-Mail vom 02. August 2022 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR niedergelegt.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes benennt die oberste Landesjugendbehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses ein Ersatzmitglied.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1360:

Frau Rosen, stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit E-Mail vom 02. August 2022 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR niedergelegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Landesjugendhilfeausschuss aus, regeln § 11 Abs. 2 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) i.V.m. § 4 Abs. 2 AG-KJHG, dass ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen ist.

Zu Beginn der 15. Wahlperiode wurde Frau Rosen von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen und vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (zu diesem Zeitpunkt oberste Landesjugendbehörde) ernannt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 als Nachfolgerin für Frau Rosen, Frau Gabriele Schmitz (Dipl. – Sozialpädagogin) benannt. Nach § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf die entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Um dem gerecht zu werden, wurde ebenfalls mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 als Ersatzvorschlag Herr Rudolf Boll (Dipl. – Sozialpädagoge) benannt.

Die Ernennung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 und 4 des AG-KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

Dem Landschaftsausschuss ist gemäß § 11 Abs. 2 AG-KJHG vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Auftrag

E g y p t i e n